

Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten (gültig ab 2. November 2020)

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 28. Oktober 2020 sind gelb markiert.

Der Stufenplan der Landesregierung „Zukunftsperspektive RLP“ sieht deshalb regionale 7-Tage-Inzidenz-Stufen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (>20 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (gelb); >35 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (orange); >50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (rot)) vor.

Stufe 2 (orange) – Gefahrenstufe

7-Tage-Inzidenzwert von etwa 35 Fällen / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner

Solche Maßnahmen können sein: Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 10 qm; Erweiterung der Maskenpflicht, zum Beispiel in Schulen und an weiteren stark frequentierten Orten; Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern; keine Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung zur Erweiterung der Personenanzahl für Veranstaltungen bis zu einer Regelgrenze von 20 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen Platzkapazitäten;

Stufe 3 (rot) – Alarmstufe (Risikogebiet)

7-Tage-Inzidenzwert >50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner

Solche Maßnahmen können sein: Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 20 qm; Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen; Maskenpflicht auf öffentlichen stark frequentierten Plätzen; Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht an Schulen; Etablierung von Notbetreuungen; Entscheidung über Maskenpflicht auch an festem Platz bei Veranstaltungen; weitere Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern; Schließung einzelner gesellschaftlicher und gewerblicher Bereiche;

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und das Angebot von Gottesdiensten entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand, der zum Personenkreis einer Risikogruppe gehört, verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.

2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, **Anschrift und** Telefonnummer erfasst werden. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. **Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten.** Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

3. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden. Es besteht die Möglichkeit des Gemeindegesangs ohne Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand zwischen den Personen (in alle Richtungen) mindestens 3 m beträgt. Im Freien beträgt der Mindestabstand 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung. Das Singen mit Maske und 1,5 m Abstand ist im Innenbereich **nicht zulässig**. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, in den Gottesdiensträumen bei den Sitzplätzen Mindestabstände von 1,5 m zu markieren. So können mit einfachem Abstand Gottesdienste ohne bzw. bei doppeltem Abstand mit Gesang gefeiert werden.

4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), Personen eines Hausstands zusammensitzen zu lassen, und den Abstand von 1,5 m zur nächsten Hausstandsgemeinschaft bzw. Person einzuhalten. Den Hausständen sind feste Plätze zuzuweisen und zu dokumentieren.

Außerdem sollte das Presbyterium sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien anfertigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird. Zur Emporenbrüstung ist 3 m Abstand zu halten, wenn gesungen wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmasken) mitführen, muss eine kleine Anzahl von Alltagsmasken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.

10. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe von Medien müssen 72 Stunden liegen. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv verwiesen:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2020_04_23_dbv_Empfehlungen_Wiederer%C3%B6ffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf.

11. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ausreichend Zeit für die Belüftung bleibt. In einem Follegottesdienst können die evtl. genutzten Gesangbücher aus dem vorangegangenen Gottesdienst **nicht** zur Verfügung gestellt werden.

12. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/20-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Gemeindegesang, Chorgesang oder Bläsermusik in kleinen Ensembles bis zu 8 Personen, bei denen mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung, im Innenraum beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden seitlich und in Singrichtung 3 m.

Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Chorleitung und Chor 3 m und zwischen Zuhörenden und Chor 5 m.

Bei Bläsermusik beträgt der Mindestabstand im Freien zwischen den Musizierenden 1,5 m, zur Leitung 2 m. Im Innenraum sowohl zwischen den Musizierenden als auch zur Leitung 2 m. Zwischen Zuhörenden und Bläsern 5 m. Siehe „Hygienekonzept Musik“

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht entfällt nur am Sitzplatz oder für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für den Ablauf von Gottesdiensten im Freien gelten ebenfalls die o. g. Vorgaben. Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Bei Gemeindegesang im Freien ist ein Mindestabstand von 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung zwischen den Sitzplätzen/Personen einzuhalten. Zu den Mindestabständen bei Chören und Instrumentalgruppen siehe B. 2 der „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten“.

6. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden.

Im Blick auf die weiter steigenden Infektionszahlen sollten gottesdienstliche Angebote mit Kindern gut durchdacht sein. Das Pfarramt für die Kindergottesdienstarbeit empfiehlt, die Zeit zu nutzen, um über Gottesdienste mit Kindern nachzudenken, Neues zu entwerfen und zu planen. Wichtig ist, den Kontakt zu den Kindern und ihren Familien zu halten und Aktionen zu Advent und Weihnachten zu planen. Dazu finden sich viele Ideen unter <https://www.kigo-pfalz.de/rundbriefe/>, Rundbrief 100, „Kirchenjahr“ und „Landeskirche“.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zur Jubelkonfirmationen sowie andere begebnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden. Im Blick auf sich vor und nach diesen Gottesdiensten ergebende Begegnungen sowie die Empfehlung, von privaten Treffen und Feiern derzeit abzusehen, sollte überlegt werden, diese Gottesdienste auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Speyer, den 31. Oktober 2020